

Verf. sich das Recht nehmen, eine Reihe gesammelter Reformvorschläge zu veröffentlichen, nachdem er sie für das städtische Gebiet zurechtgeschnitten hatte. Unsere Reformschrift ist also auch ihrer Entstehung nach durchaus nicht revolutionär, ebensowenig wie ihr Inhalt¹.

Aber noch eine andere Wendung der Akzeptationsurkunde hat unserem Verf. vorgeschwebt, wenn er auch die noch von ihm in Aussicht gestellten Reformen unter die Auspizien eines Konzils und — in charakteristischer Weise — der Städtetage² stellt. Damit ist vom Verf. auf die in gen. Urkunde verheissene Indemnitätserklärung angespielt, aber unter Ausschaltung des Papstes und unter Substituierung der Reichsstädte. Denn nach deren Meinung sind ja die 'hohen häupter' blind geworden, und das Konzil ist recht eigentlich die hl. Kirche.

Damit charakterisiert aber der Verf. wiederum deutlich genug seinen Standpunkt in der Schrift und den Zweck derselben. Als Städtebürger hat er durch seine Berufung auf die Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde seinen Versuch, das Städtebürgertum zum Wettlauf in der Reform mit den anderen feudalen Ständen aufzurufen, vor den Reichsstädten zu legitimieren versucht.

Aber auch für die Datierung unserer Schrift ist durch die gewonnene Erkenntnis ein neuer bestimmter Anhaltspunkt gegeben. Schon früher hatte ich auf das Jahr 1439 als Entstehungsjahr der Reformschrift hingewiesen, weil der Verf. selbst auf die besonders rege Reformtätigkeit der Städte auf Städtetagen in diesem und dem vorhergehenden Jahre mit den Worten hinweist: 'die städte üben sich in dieser sach und ordnung'³. Durch den soeben festgestellten Zusammenhang unserer Schrift mit der Akzeptationsurkunde steht der Termin fest, vor welchem die Reformschrift als Ganzes nicht erschienen sein kann, nämlich nicht vor dem 26. März 1439. Auch nach dem wichtigen 'Fund', das ist die von ihm so genannte, bedeutendste prophetische Stelle vom 'sacer pussillus', soll die vom Verf. geplante Reform im Jahre 1439 vor sich gehen. Die dabei von ihm so

1) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 1 ff. 2) 'Viel ander ordnung wirt man noch verhandeln, die werdent ein teil den reichstetten, ein teil in ain konzili geschlagen'. Boehm S. 241. 3) Vgl. D. Geschichtsblätter IV, 214. Dazu die andere Stelle: 'wann etlich reichstätt haben geworben in dem vordern jahr um diese ordnung und vermainen auch dazu zu tun'. Die Reformvorschläge unseres Verf. sind auch sachlich ähnlich mit den auf den genannten Städtetagen vorgelegten Ratschlägen.